

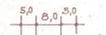
Baugebiet am Wolfzbuck

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE GNOTZHEIM

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ✓
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ✓
-  BAUGRENZE ✓
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ✓
-  BREITE DER STRASSEN UND WEGE ✓
-  ABSTAND DER BAUGRENZE VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  20 KV-HOCHSPANNUNGSLICHTUNG MIT SICHERHEITABSTAND ✓
-  NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG ✓
-  GRZ ✓
-  GRÜNFLÄCHEN (S 17 ABS. 2 NR. 5 U. § 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG.)
-  VON DER BEBAUUNGSFREIZUHALTENDE ZONE ✓
-  SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, STAPELHAUFEN UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖßERE HÖHE ALS 10m ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN.
-  BAUGRUNDSTÜCK ✓
-  TRAFOSTATION ✓
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE: BAUGESTALTUNG:
-  ERDGESCHOSS + 1 OBERGESCHOSS ✓
-  HÖCHSTGRENZE DACHNEIGUNG:
-  FIRSTRICHTUNG ZWINGEND 28°-32°
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER DACHNEIGUNG FÜR FL-NR 580

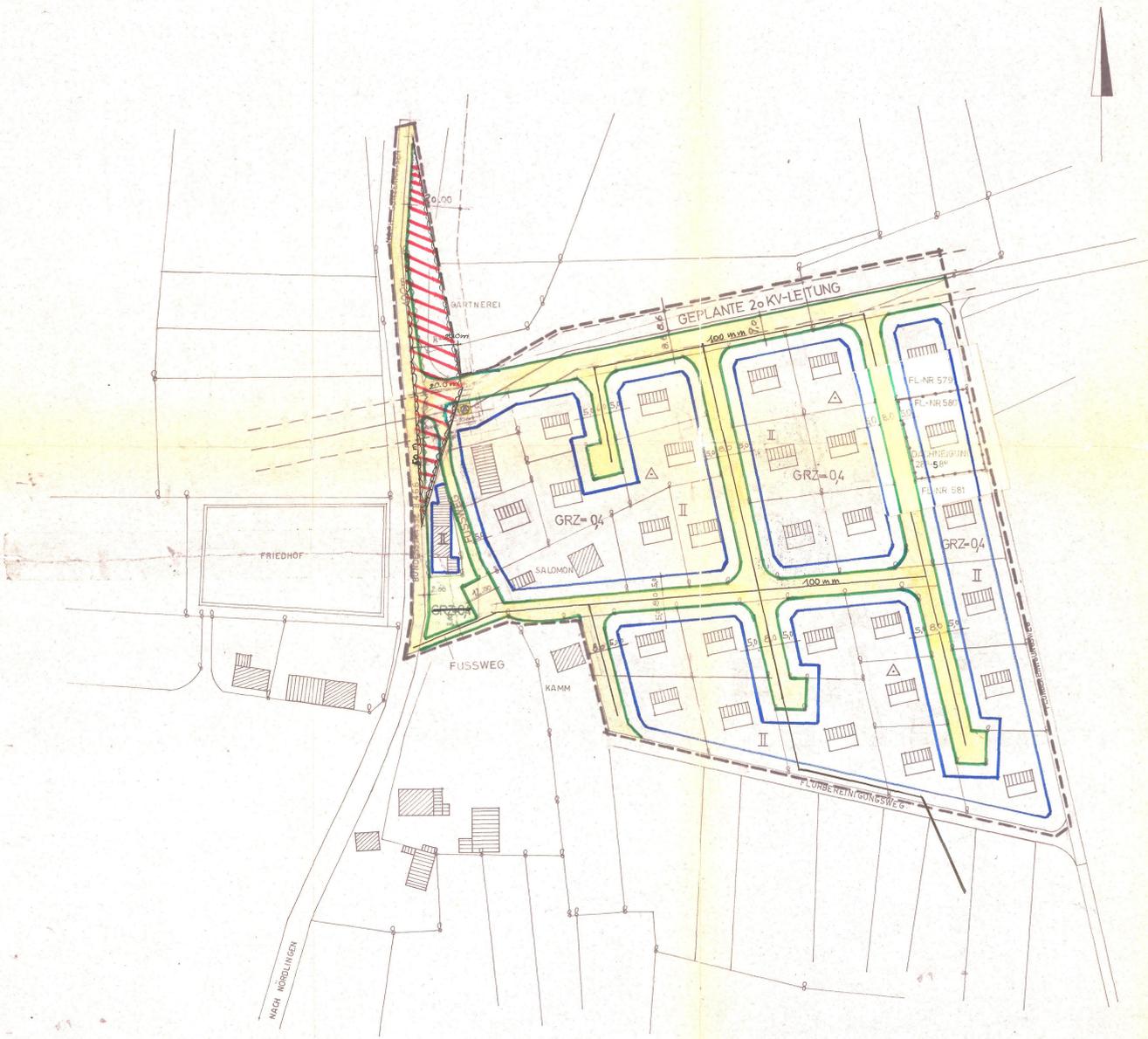
ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR DIE HINWEISE:

-  580 FLURSTÜCKSNUMMER
-  VORSCHLAG FÜR DIE NEUBEBAUUNG
-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ✓
-  VORHANDENE WOHNE- UND NEBENGEBÄUDE ✓
-  WASSERLEITUNG ✓

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN SONSTIGE NICHT STÖRENDE ANLAGEN UND BETRIEBE IM SINNE DES § 4, ABSATZ 3, BAUNUTZV. ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NACH ANZAHL, ART, LAGE, UMFANG ODER ZWECKSBESTIMMUNG DER EIGENART DES BAUGEBIETS NICHT WIDERSPRECHEN.

2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNVO. SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUTEN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖßEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT.
3. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ZULÄSSIG.
4. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS GARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE NEBENGEBÄUDE AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, AUCH WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN SIND. GARAGEN MIT FLACHDACH DÜRFEN, WENN SIE AN DER GRENZE ERRICHTET WERDEN, NICHT ALS TERRASSE BENUTZT WERDEN.



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG vom ... 27.3.1972 ... bis 27.4.1972 ... in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.

Gnotzheim, den 3.2.1975

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.1974 ... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.

Gnotzheim, den 3.2.1975

Das Landratsamt Weihenburg-Gunzenhausen hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 10.2.1975 ... Nr. IV/7-610.1-Ro/Wie ... gemäß § 11 BBAUG in Verbindung mit der VO über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem BBAUG auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 23.10.1968 (GVBl.S.327) in der Fassung der ... 4.12.1973 (GVBl.S.650) genehmigt.

Weihenburg/Bay., den 10.2.1975

Escher, Ob.Reg.Rat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 1.11.1975 bis 1.12.1975 in der Gemeindekanzlei gemäß § 12 BBAUG ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind an ortüblich durch Anschlag an der Gemeindefelde bekannt. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BBAUG rechtsver.

GEÄNDERT AM 28.4.76 L. DIESE ÄNDERUNG WURDE ENTSPR. § 13 BBAUG VOM GEMEINDERAT AM 28.4.76 BESCHLOSSEN. GNOTZHEIM, DEN 28.4.76

GEÄNDERT AM 30.7.1968 K. FÜR FL-NR 580 ... FÜR FL-NR 579 ... FÜR FL-NR 581 ...

GEÄNDERT, GNUNZENHAUSEN, DEN 18.5.1971 R.

GEÄNDERT, GNUNZENHAUSEN, DEN 1.12.1971 R.

GEÄNDERT, GNUNZENHAUSEN, DEN 14.6.1973 L.

GEÄNDERT, GNUNZENHAUSEN, DEN 13.7.1973 L.

GEÄNDERT, GNUNZENHAUSEN, DEN 27.6.1974 R.